

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

Förderung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26957
vom 20. August 2026
über Förderung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stand hat die angekündigte Öffnung des Startchancen-Programms und der Schulsozialarbeit für Schulen in freier Trägerschaft, und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Zu 1.: Die Aufnahme von Schulen in das Startchancen-Programm erfolgte - wie in der Bund-Länder-Vereinbarung zum Startchancen-Programm vorgesehen - bis zum 01.08.2025. Die Aufnahme weiterer Schulen ist nicht möglich.

Das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist in § 5b Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) geregelt und bezieht sich ausschließlich auf die allgemeinbildenden öffentlichen Berliner Schulen. Darauf basierend ist der jährliche Haushaltsansatz in Kapitel 1012/Titel 68554 ausgerichtet. Angesichts dessen ist die Einbindung in das Landesprogramm nicht durchführbar.

2. Beabsichtigt der Senat, Schulsozialarbeit und IT-Administration an freien Schulen analog zu öffentlichen Schulen zu finanzieren; wenn ja, ab wann und in welchem Umfang?

Zu 2.: Ersatzschulen erhalten einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 93 Prozent der Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen. Damit wird die Finanzierung der Ersatzschulen im Rahmen eines Drei-Säulen-Modells aus staatlicher Förderung,

Eigenleistungen des Schulträgers und zulässigen Elternbeiträgen sichergestellt.

Der Zuschuss ist nicht an bestimmte Beschäftigtenpositionen gebunden, sondern kann von den Ersatzschulen im Rahmen der Zweckbindung für den Schulbetrieb eigenverantwortlich eingesetzt werden.

Die Finanzierung von Ersatzschulen und öffentlichen Schulen folgt damit unterschiedlichen Systematiken. Für die Berechnung des Zuschusses werden nach der aktuellen gesetzlichen Regelung die Personalkosten des Personals zugrunde gelegt, mit dem öffentliche Schulen regelhaft ausgestattet sind und das in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Land Berlin steht (§ 101 Absatz 2 Satz 2 SchulG).

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an öffentlichen Schulen stehen hingegen in der Regel nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit dem Land Berlin, sondern sind überwiegend bei freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt. Ihre Personalkosten sind daher nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

Auch die Kosten für die technische IT-Wartung an öffentlichen Schulen werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt, da diese Leistungen durch externe Dienstleister erbracht werden. Die pädagogische IT-Betreuung erfolgt demgegenüber durch Lehrkräfte. Die hierfür anfallenden Personalkosten werden über die Schüler-Lehrkraft-Relation bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.

Die Rechtmäßigkeit dieser Finanzierungssystematik wurde zuletzt durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt (Urteil vom 20.05.2026 - OVG 3 B 25/24).

Die Finanzierung der Ersatzschulen im Land Berlin ist auskömmlich ausgestaltet.

Mit der in Kraft getretenen Ersatzschulreform wurde die Finanzierung zudem erheblich verbessert und die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen weiter gestärkt.

3. Für welche Landes- und Bundesprogramme besteht derzeit kein gleichberechtigter Zugang für freie Schulen, insbesondere bei Begabten- und Demokratieförderung, Gewaltprävention, Kooperationen mit Sport- und Kulturpartnern sowie Digitalisierung und Medienbildung, und welche Öffnungen sind geplant?

Zu 3.: Schulen in freier Trägerschaft sind aktive Partner der Berliner Bildungslandschaft.

Dieses zeigt sich u. a. an der Beteiligung an folgenden Landes- und Bundesprogrammen:

- Beteiligung an zentralen Zukunftsprogrammen wie dem DigitalPakt Schule:
Im Rahmen des DigitalPakt Schule waren die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die die formalen Rahmenbedingungen erfüllten, gleichberechtigt förderfähig. Die Mittel wurden hier als Zuwendungen zur Projektförderung ausgereicht. Über 800 Einzelmaßnahmen an 191 Schulen wurden bewilligt und

insgesamt wurden Mittel in Höhe von ca. 35,3 Mio. € durch die Schulträger abgerufen.

Am DigitalPakt 2.0, dem Nachfolgeprogramm des DigitalPakts Schule, welches der Stärkung der digitalen Infrastruktur und der digitalen Bildung an Berliner Schulen dient, werden die Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls beteiligt.

- Das Ergänzungsbudget (ehemals Bonusprogramm) steht den Berliner Schulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft zur Verfügung, sofern diese die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an Schulversuchen, z. B. Hybride Formen des Lehrens und Lernens.
- Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft am Projekt „QuaMath - Unterrichts- und Fortbildungsqualität in Mathematik entwickeln“
- Projekte der Demokratieförderung (ohne Projekt Schüler/innenhaushalt, da dort die Schulbudgets über die Bezirke finanziert sind) stehen grundsätzlich auch Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung. Je nach Kapazitäten des Trägers werden Projekte auch jetzt schon mit Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt. Zum Beispiel:
 - Projekt „Lernort 7xjung“ des Vereins Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland
 - Wettbewerb „Demokratisch Handeln“ des Trägervereins Demokratisch Handeln
 - Fachstelle für politische und demokratische Bildung in der Grundschule
 - Europäischer Wettbewerb
 - Projekt „Bildung zur Teilhabe“ zur Prävention von Israelbezogenem Antisemitismus des New Israel Fund

Im Bereich der Begabungsförderung sind die Programme in der Regel auch freien Schulen zugänglich, beispielsweise das Bund-Länder-Programm „Leistung macht Schule“ oder die „Digitale Drehtür“.

Eine Ausnahme bilden das Landesprogramm „BegaSchulen“. Im Rahmen dieses Programms erhalten je Region eine Grundschule und eine Schule mit Sekundarstufe finanzielle Mittel, um begabungsförderliche Angebote außerhalb des Unterrichts zu

organisieren. Aufgrund des begrenzten Budgets ist eine Ausweitung auf freie Schulen derzeit nicht geplant.

Im Landesprogramm „proRespekt – Gewaltfreie Schulen demokratisch gestalten“ werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingesetzt, die beim Land Berlin angestellt sind und als proRespekt-Coaches bzw. als proRespekt-Pilotinnen und Piloten an Programmschulen bzw. in Programmbezirken tätig sind. Aufgrund dieser Programmkonzeption ist eine Öffnung nicht geplant.

4. Wie ist der Stand der angekündigten Förderrichtlinie für Baukostenzuschüsse, und welche Förderhöhe, Voraussetzungen und Mittelausstattung sind vorgesehen?

Zu 4.: Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik beabsichtigt der Senat, den Schulen in freier Trägerschaft im Kontext verfügbarer Haushaltsressourcen einen Baukostenzuschuss zur Verfügung zu stellen. Dadurch möchte das Land Berlin Ersatzschulträgern in Berlin beim Erhalt und bei der Schaffung von zusätzlichen Schulplätzen in Regionen mit einem Mangel an Schulplätzen oder an Schularten mit einem Schulplatzmangel unterstützen. Hierzu arbeitet der Senat an einer Förderrichtlinie.

Der Berliner Senat prüft derzeit, welche Finanzierungsquellen bzw. Umschichtungen im Haushalt für den Baukostenzuschuss herangezogen werden können. Abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfung kann die derzeit in einer Entwurfsfassung vorliegende Förderrichtlinie final mit den beteiligten Akteuren abgestimmt und anschließend veröffentlicht werden.

5. Plant der Senat für alle freien Schulen einen Sachkostenzuschuss von mindestens zehn Prozent der vergleichbaren Personalkosten öffentlicher Schulen; wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die Ersatzschulfinanzierung ist als pauschalierte Gesamtfinanzierung ausgestaltet. In den Ersatzschulzuschüssen ist bereits ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen, enthalten (§ 101 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Die Finanzierungssystematik entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung von Sachkosten bei der Ersatzschulfinanzierung (vgl. Beschluss vom 9. März 1994 – 1 BvR 1369/90 –, juris), was das Berliner Verwaltungsgericht auch bestätigt hat (vgl. VG Berlin Urteil vom 20. April 2023, 3 K 323/22). Was die Gesamthöhe des Zuschusses angeht, so wird auf Frage 2 verwiesen.

6. Inwieweit sollen Neubau, Erweiterung, Sanierung, Erhalt und Modernisierung von Schulgebäuden freier Träger gefördert werden, und sind Zuschüsse bis zu 75 Prozent sowie langfristige Investitionsprogramme vorgesehen?

Zu 6.: Mit dem Baukostenzuschuss (vgl. Antwort zu 4.) sollen Investitionen in den Neubau oder in die Erweiterung der Schulbildungsinfrastruktur gefördert werden, soweit dadurch zusätzliche Schulplätze in Regionen mit einem Mangel an Schulplätzen oder Schulplätze an Schularten mit einem Schulplatzmangel geschaffen werden. Förderfähig sollen Maßnahmen sein, die ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie begonnen und bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen werden.

7. Wie bewertet der Senat eine Stichtagsregelung für berufliche Schulen in freier Trägerschaft, etwa zum 1. November, und welche Folgekosten wären damit verbunden?

Zu 7.: Die Höhe des Ersatzschulzuschusses richtet sich derzeit nach der jahresdurchschnittlichen Schülerzahl auf Grundlage einer monatsgenauen Betrachtung. Für die Einführung einer Stichtagsregelung wäre zunächst eine Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) erforderlich.

Eine Stichtagsregelung müsste aus verwaltungsorganisatorischen Gründen einheitlich für allgemeinbildende und berufliche Ersatzschulen gelten.

Vorteile bei einer Stichtagsregelung ergäben sich durch einen geringeren Verwaltungsaufwand, da die Ersatzschulen keine monatlichen Schülerzahlen mehr melden müssten. Die Stichtagsregelung bewirkt, dass unterjährige Meldungen von Änderungen bei Schülerzahlen entfallen. Eine Verwendungsnachweisprüfung kann erst nach Ablauf eines Bewilligungsjahres erfolgen, so dass Überzahlungen nur mit zeitlichen Verzögerungen ausgeglichen werden können.

Durch die Einführung einer Stichtagsregelung entstehen voraussichtlich Mehrkosten für das Land Berlin, da insbesondere bei beruflichen Ersatzschulen die Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres regelmäßig höher sind und sich spätere Rückgänge nicht mehr mindernd auf den Zuschuss auswirken würden. Die entstehenden Mehrkosten lassen sich nur näherungsweise beziffern. Nach derzeitiger Einschätzung ist von einem mittleren einstelligen Millionenbetrag pro Haushaltsjahr auszugehen sowie von einmaligen Kosten zur Anpassung der Fachanwendung ISBJ-ESZ zur Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft.

8. Wird die LUSD für freie Schulen webbasiert und mit Schnittstellen zu bestehenden Programmen bereitgestellt, sodass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht; wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Bisher erfolgt der Zugang zur Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) für einzelne Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen eines Pilotprojekts über bereitgestellte gehärtete Endgeräte. Ein Zugang für alle Schulen in freier Trägerschaft wird jedoch angestrebt. Das Fachverfahren nach § 64a SchulG wird aktuell infrastrukturell überarbeitet und die Möglichkeit des Zugriffs jenseits des Berliner Landesnetzes bzw. eines spezifischen Transportnetzes - über das sog. freie Internet - für Schulen in freier Trägerschaft aus Sicht der Regelungen für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), der Informationssicherheit und des Datenschutzes geprüft. Hiervon werden die Schulen in freier Trägerschaft dann gleichberechtigt profitieren.

Die LUSD ist als gesetzlich verankertes Fachverfahren nach 64a SchulG grundsätzlich als führendes System anzusehen und der Datenaustausch mit dritten Systemen unter den Aspekten der Datenminimierung (und der damit zu unterbindenden doppelten Datenhaltung) sowie der Datenintegrität zu betrachten.

9. Wie hat die zunehmende Verbeamtung von Lehrkräften die Personalkostensätze und Ersatzschulzuschüsse gegenüber dem Vorjahresniveau verändert, und wie verhindert der Senat rechnerisch bedingte Absenkungen?

Zu 9.: Gemäß § 7 ESZV werden die vergleichbaren Personalkosten für Lehrkräfte auf Grundlage der Entgelte von Tarifbeschäftigten an öffentlichen Schulen ermittelt. Die Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten werden nach § 7 Absatz 3 ESZV bei der schulartspezifischen Gewichtung der Personalkostendurchschnittssätze berücksichtigt. Diese Berechnungssystematik hat sich über einen langen Zeitraum bewährt und wird unverändert angewendet. Eine durch die zunehmende Verbeamtung von Lehrkräften bedingte wesentliche Zu- oder Abnahme der Zuschusshöhe für Ersatzschulen ist daher nicht erkennbar.

10. Wie viele Berliner Familien bzw. Haushalte mit schulpflichtigen Kindern überschreiten die Einkommensgrenze von 73.000 Euro und können damit von durch den Schulträger selbst festgelegten Zusatzbeiträgen betroffen sein (absolut und prozentual)?

Zu 10.: Der Senat führt keine Statistik über die Einkommen der Familien, deren Kinder Schulen in freier Trägerschaft besuchen.

11. Wie wird bei Selbstständigen mit schwankenden Einkünften das für die Schulgeldtabelle maßgebliche Jahreseinkommen ermittelt, und welcher Zeitraum ist maßgeblich?

12. Welche Einkommensgröße gilt bei Selbstständigen mit hohen Einnahmen und hohen Betriebsausgaben; ist das Nettoeinkommen maßgeblich, und welche Ausgaben werden anerkannt?

Zu 11. und 12.: Die Schulgeldtabelle legt das maximal zulässige Schulgeld für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen fest und dient damit der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Sonderungsförderungsverbots nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG. Sie tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Maßgeblich ist das Einkommen, das im letzten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahres erzielt wurde

(§ 3 Absatz 1 Satz 2 Ersatzschulgenehmigungsverordnung).

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes und der Leistungen nach § 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes. Erfasst werden dabei die Einkünfte der Schülerin oder des Schülers sowie der unterhaltspflichtigen Eltern. Als Einkünfte bei selbständiger Arbeit ist der Gewinn, also die Einnahmen abzüglich der Ausgaben, maßgeblich.

Berlin, den 4. September 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie